



11/SN-86/ME

BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 85 17 81 - SERIE

GENERALSEKRETARIAT

WIEN, den 5. September 1984

G. Z. 1732/84/kn/n

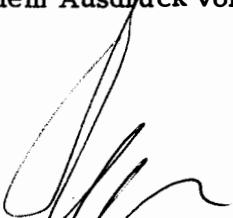
zur GESETZENTWURF
GE/19
7. SEP. 1984
Verteilt 1984-09-11 f. Frumer
87 Wasserbau

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter höflicher Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. Juli 1984, GZ 06 0102/8-IV/6/84 (10) beehren wir uns, in der Anlage 22 Exemplare unserer heute an das Bundesministerium für Finanzen gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung


Dr. Norbert KNOLL

Leiter des Generalsekretariates

22 BEILAGEN



Kopie

BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 8
TEL. (0222) 6617 81-SERIE

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, 4. September 1984

Ihre G.Z. 06 0102/8-IV/6/84(10)
Unsere GZ 1732/84/kn/w

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes

Sehr geehrte Herren!

Zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984 nehmen wir wie folgt Stellung:

1) Grundsätzliche Bemerkungen

Die schon längst fällige Steuerreform, die eine wirksame, im Interesse der Eigenkapitalbildung gelegene Entlastung der Freien Berufe und des gewerblichen Mittelstandes vorzusehen hätte, ist auch mit diesem Entwurf unterblieben. Positive Akzente sind jedoch die Anhebung der Freibeträge bei der Gewerbe- und Lohnsummensteuer und die Einführung einer Prämie für Investitionen in den Umweltschutz.

2) Änderungswünsche

§ 22 Abs. 1 Z 1 b Einkommenssteuergesetz: Hier sollte entsprechend der Legaldefinition im Ziviltechnikergesetz nur von "staatlich befugten und beeideten Ziviltechnikern" die Rede sein. Zu diesen zählen gemäß § 1 leg.cit. die Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure. Die Aufzählung nur einzelner Berufsgruppen neben "Ziviltechnikern" könnte zu Fehlinterpretationen führen.

Der Halbsatz "und aus einer ähnlichen freiberuflichen Tätigkeit" wäre ersatzlos zu streichen, weil unbestimmte Rechtsbegriffe dieser Art in der Praxis zu unlösbarsten Auslegungsschwierigkeiten führen. Es hat wenig Sinn, einerseits die einzelnen Freien Berufe expressis verbis anzuführen und andererseits in einer Art Generalklausel "ähnliche Tätigkeiten" mit in die Regelung einzubeziehen. Vielmehr sollte lit. b eine taxative Aufzählung enthalten.

§ 10 Abs. 2 Z 7 lit. c Umsatzsteuergesetz: Analog zu der obigen Formulierung sollte auch hier ausschließlich der Begriff "Ziviltechniker" verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident: Prof.Dipl.Ing.Dr. Kurt KOSS
www.parlament.gv.at

